



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss über die Marktsatzung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Ortschaftsrat Hirschfelde mit Drausendorf	15.09.2021	Anhörung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.09.2021	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	30.09.2021	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SächsGemO, GewO
Bereits gefasste Beschlüsse	115/12/95 - Beschluss der Satzung über Sondermärkte 79/06/96 - Ergänzung zur Gebührensatzung f. Vergnügungsmärkte 021/2016 Beschluss der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Zittau 171/2018 - Beschluss der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Vergnügungsmärkte, Sondermärkte und Sonderveranstaltungen in der Stadt Zittau
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	57301/332100, 57301/332101, 57303/332100, 28100/332100
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Benutzungsgebühren Zittau, Benutzungsgebühren, Hirschfelde, Benutzungsgebühren Sondermärkte, Benutzungsgebühren Stadtfest/Spectaculum

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine	keine	keine
zuzügl. Abschreibungsaufwand	keine	keine	keine
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	keine	keine	keine
Erträge		keine	3.800,-

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Eine Neufassung der Marktsatzung über die Durchführung, Zulassung und Gebührenerhebung auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten macht sich durch geänderte gesetzliche Grundlagen erforderlich. Des Weiteren war die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Vergnügungsmärkte, Sondermärkte und Sonderveranstaltungen in der Stadt Zittau mit dem im Jahr 2018 beschlossenen separaten Gebührenverzeichnis für Weihnachtsmärkte nur als Übergangslösung vorgesehen.

Ebenso galt es, die Gebühren für alle Märkte neu zu kalkulieren.

Die Gebührensatzung für Vergnügungsmärkte, Sondermärkte und Sonderveranstaltungen in der Stadt Zittau stammt aus dem Jahr 1995 und beinhaltet überwiegend die Gebührenregelungen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind nur sehr knapp dargestellt und entsprechen schon von den Bezeichnungen nicht mehr den heute gebräuchlichen und rechtlich beschriebenen Märkten.

Da die Gebühren auch für den Wochenmarkt zeitgleich neu zu kalkulieren waren und somit sich eine Anpassung / Überarbeitung der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Zittau von 2016 erforderlich machte, ist die Zusammenführung aller durch die Stadt Zittau veranstalteten Märkte sowie Volksfeste in eine Satzung / Gebührenverzeichnis eine logische Konsequenz. Die allgemeinen Regelungen / rechtlichen Rahmenbedingungen sind für alle Märkte sowie Volksfeste gleich. Diese sind am Anfang im allgemeinen Teil der neuen Satzung beschrieben. In den zwei folgenden Abschnitten befinden sich dann die speziellen Bedingungen für Wochenmärkte bzw. Jahrmärkte, Spezialmärkte und Volksfeste.

Das Gebührenverzeichnis für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste in der Großen Kreisstadt Zittau ist als Anlage gestaltet. Hierbei wurde eine separate Gebührenregelung für den Weihnachtsmarkt auf Grund seiner Dauer und Spezifik beibehalten.

Den in der Satzung enthaltenen Gebührevorschlägen liegen neben der Kalkulation umfangreiche Recherchen und Vergleiche mit anderen Städten zu Grunde.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Durchführung, Zulassung und Gebührenerhebung auf Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten